

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ... Es ist männiglichen in Unsern Landen bekannt/ wie viele Mühe und Landes-Väterliche Vorsorge Wir angewandt, um das lose Gesindel, Land-Streicher, frembde Bettler, Zigeüner, Vagabunden, Räuber und Diebes-Banden zu vertreiben ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1745]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn89290660X>

Abstract: Verordnung, betreffend die Ordnung, Sicherheit und Ruhe

Druck Freier  Zugang



1745. 10. Novbr.



Von Gottes Gnaden

Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard
Herr. ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Es ist männiglich in Unsern Landen bekant / wie viele Mühe und Landes-Väterliche Vorsorge Wir angewandt, um das lose Gesindel, Land-Streicher, frembde Bettler, Zigeuner, Vagabunden, Räuber und Diebes-Banden zu vertreiben, und was für mancherley Anstalten hiezu offtermahlen mit vielen Kosten gemacht worden, wie solches die publicirte Edicta mit mehren bezeugen; Wir haben aber fast beständig, nicht sonder großen Mißfallen vernehmen müssen, wie schlecht die Unter-Obrigkeiten, da doch ihre eigene Sicherheit und Ruhe hauptsächlich mit darunter verfrist, Uns die Hand gebotzen, absonderlich befohlnermaßen ihre Krüge und Wirths-Häuser nicht fleißig genug visitiret, noch das böse Gesindel daraus vertrieben, vielweniger die Wirthhe nach den Edicten abgestroffet / dahero dann Unsere Verordnungen fast ohne effect geblieben. Da nun das Ubel von neuen überhand genommen, und Unsere getreue Ritter- und Landschafft selbst um fernere Steuerung dieses, dem Lande so höchstschädlichen Unwesens, Uns, als ihren Landes-Herrn, imploriret; So wollen Wir hoffen, daß selbige mit mehrem Ernst und Nachdruck über diese Unsere neue Verordnung halten werden. Wir renoviren also nicht nur Unsere bishero dieserhalb emanirte Edicta, in so weit sie nicht in diesen verändert, sondern setzen, ordnen und befehlen auch aufs neue gnädigst und ernstlich:

2

1. Was

MK-4130. (1) ¹⁶

1. Was das schädliche und ungestüme Betteln von auswärtigen frembden Land-Streichern, Vagabunden und Bettelern, sie stellen sich so gebrechlich und miserable, wie sie wollen, anlanget, daß solche überall im Lande nicht geduldet, noch ihnen das allergeringste an Almosen, bey willkührlicher Straffe, gereicht werden solle, wie solches Unsere Fürstliche Vorfahren, Christmilder Gedächtniß, auch also vorhin schon verordnet haben; unter welchen auch mit zu verstehen, die auf Brand-Briefe für Kirchen und Schulen oder für Gefangene betteln, sie mögen so gute Attestata haben wie sie wollen / weil man zeithero hierunter gar vielen Betrug und Mißbrauch vermercket: Es sey dann, daß dieselbe Unsere Landes-Herrliche Concession vorzuzeigen haben; inmaßen dieses das vornehmste Mittel ist, derselben aus dem Lande loß zu werden, weil, wann sie nirgends mehr etwas zu bekommen Hoffnung haben / sie sich von selbst verlieren; Wie dann 4. Wochen, nach publicirung dieses Edicts, damit es denen frembden Bettlern bekannt werde, und sie sich hinführo darnach richten können, der Anfang hiemit gemachet werden soll.

2. Wolten sich nun dieselben, durch Vorzeigung und Bedeutung dieses Edicts, in Güte nicht abweisen lassen, sondern sich unnütz und ungestümi bezeigen, oder wohl gar sich Droh-Worte vernehmen lassen, sollen sie durch die Bracher-Boigte in denen Städten, als welche jede Stadt zu halten schuldig ist, in denen Dörffern aber durch die Land-Boigte oder Schließer, weggepeitschet / oder wann sie gefährliche Droh-Worte ausgestoßen, so fort gefänglich eingezogen, und wann sie einige Tage mit Wasser und Brodt gespeiset, von der Obrigkeit ohne Unsern weitem Consens, prästita Urpheda, auf ewig des Landes verwiesen, auch, wann sie dem obgeachtet, sich wieder darinn betreffen lassen, als Meyn-Eydlige am Leibe gestraffet werden.

Und da

Und da

3. Hienechst kein geringes Mittel ist, die frembden Bettler abzuhalten, als denen Wirthen und Krügeren, in Städten und Dörffern, insonderheit denenjenigen, so vor den Stadt-Thören liegen, jedesmahl bey 10. Rthlr. Straffe und promter Execution, zu verbieten, überall keine frembde Bettler und Vagabunden, noch weniger Diebes-Banden und dergleichen verdächtige Leute, zu beherbergen, und wenn selbige sich daran nicht kehren und es zu grob machen, sie nach Befinden von den Krügeren wegzujagen und aus dem Lande zu verweisen: So soll, zu besserer Bewerckstellung aber dieses diensahmen Mittels, eines jeden Orths Obrigkeit schuldig seyn, alle Abend die Krüge und Wirths-Häuser, in Städten durch die Pollicy-Diener, auf dem Lande aber durch die Schreiber oder Boigte, fleißig visitiren und die Bettler und anderes verdächtiges Gesindel wegzujagen zu lassen, die Wirthe und Krüger aber, vorberührtermassen dafür zu bestraffen. Würde auch die Obrigkeit hierunter einige negligence bezeigen, soll dieselbige jedesmahl, zum ersten in 10. Rthlr. zum andern in 20. Rthlr. und zum drittenmahl in 30. Rthlr. Fiscalischer Straffe, verfallen seyn: Zu welchem Ende Wir dann auch durch Unsere Land-Neuter oder nach Befinden Trabanten und Soldaten, öfftere Visitation aufstellen lassen werden, um so viel eher die Ubertreter dieses Unsers Edicts zu entdecken, jedoch soll durch solche Visitation denen Obrigkeiten nicht die geringste Ueberlast noch Präjuditz in ihren Jurisdictionen geschehen, sondern die Visitatores sollen angewiesen werden, es denen Obrigkeiten jedes Orths, wo sie kommen/ an zu zeigen.

4. Damit es aber auch nicht das Ansehen gewinnen möge, als wann Wir hiedurch der GOTT gefälligen und in seinem heiligen Wort gebotenen Mildigkeit und Mittleyden gegen Arme, Nothdürfftige und Gebrechliche Leute, Einhalt thun und die Gewissen dadurch kräncken

B

und

und beschweren wolten, als welches Unserer Intention so wenig gemäß ist, daß Wir vielmehr solche löbliche und rühmliche Gutherzigkeit gegen die Armen einen jeden recommendiren; So wird auch jeder vernünftiger von selbst erkennen, wie es GOTT weit gefälliger seyn müße / für die Einheimische, gebrechliche und notbleidende Haus-Armen zu sorgen, als selbigen durch frembde unbefannte Bettler und Vagabunden das Brodt vor dem Munde wegnehmen zu lassen: Zumahl leyder! die Erfahrung mehr als zu viel bezeuget, daß das Betteln zum eigen Hand-Werck geworden, und die Eltern ihre Kinder von Jugend auf dazu anlehren / auch unter solchen Vagabunden und auswärtigen Bettlern sich viele Diebe, Spiz-Buben, Spionen und dergleichen böses Gesindel, welches wegen Mißethaten aus dem Vater-Lande entweder geflüchtet oder verwiesen, verstecket, so hernach viel Ubel im Lande anrichtet, auch in denen Herbergen ein gar sündliches und lasterbafftes Leben führet; folglich solche, sich von der ehrbaren menschlichen Gesellschaft absondernde böse Menschen, keine Barmherzigkeit noch Almosen verdienen, sondern nur dadurch in ihrer Bosheit unterhalten und gestärcket werden.

5. Solchemnach Wir dann, aus Landes-Väterlicher, Christlicher Meynung und Vorsorge, denen wahren einheimischen Armen, welche würcklich Christlicher Bey-Hülffe und milder Gaben bedürffen und würdig sind, zu gute / krafft dieses Edicts verordnen: (1.) Daß eines jeden Orths Obrigkeit, in Städten und Dörffern / Untersuchung anstelle und die Armen anzeichne, auch zu derselben Verpflegung alle dienliche Anstalten, wie hienechst folget, verfüge, dabey aber wohl unterscheide / welche noch im Stande mit ihrer Hände Arbeit etwas oder gar nichts mehr zu verdienen, damit hienechst die Repartition der einzunehmenden Armen-Gelder und milden Gaben darnach proportionirlich eingerichtet werden könne.

könne. (2.) Daß zum Behuff einer Armen-Collecte, alle 4. Wochen die Becken in Städten und Dörffern vor die Kirch-Thüren ausgefetzt, oder wo keine Kirchen in den Dörffern sind, eine Armen-Büchse herum getragen, und die Gemeine von der Kanzel durch den Prediger inständigst ermahnet werde / der Armen bestens eingedenck zu seyn / und dafür Gottes reichen Seegen zu gewärtigen, auch daß die Kirche, wann sie Vermögen hat, allemahl nach Befinden, etwas zulege. (3.) Daß bey allen Hochzeiten, Kind-Tauffen, und andern ehrlichen Gelagen, als Zusammenkünfften der Zünffte und Hand-Wercker, so wohl der Meister als Gesellen, eine Armen-Büchse herum gehe. (4.) Daß insonderheit in denen Städten vor allen Thören eine Armen-Büchse denen Ein- und Ausreisenden präsentiret werde. (5.) Daß auf Jahr-Märkten durchaus keine frembde Bettler, so wenig in den Städten als vor den Thören geduldet werden, dagegen aber die Einheimische vor den Läden und Buden mit der Armen-Büchse herum gehen müssen. (6.) Daß bey jeder Zunft, in deren Herberge eine eigene Armen-Büchse gehalten, und dieienigen, welche sich ungebührlich mit Schweren, Fluchen / Zancf, Streit und dergleichen aufführen, etwas darinnen zu erlegen / von denen Alt-Leuten und Alt-Gesellen, angehalten werden. (7.) Daß diese und dergleichen Armen-Collecten mehr, Monatlich oder Quartaliter, demjenigen richtig eingeliefert werden, welchen die Obrigkeit zur Einnahme derselben bestellen wird, damit derselbe nach Obrigkeitlichen Ermessen und Gutfinden solche Gelder unter die Armen vertheilen und alle Quartal davon richtige Rechnung ablegen könne. (8.) Weil aber mit diesen Collecten schwerlich auszukommen seyn wird, muß eines jeden Orths Obrigkeit, nach eigenen Gutfinden, unter denen Einwohnern und Unterthanen eine repartition machen, wie viel Pfund gebacknes Brodt ein jeder wöchentlich noch dazu zu reichen habe; Welches einem jeden Armen des Orths, wöchentlich an einem gewissen Hause

Hause / damit er wiße / wo er solches abfordern könne / zu assigniren ist. Wie sich dann ein jeder dieses so viel eher gefallen lassen kan, als bey der bishero im Gange gewesenem allgemeinen Betteley weit ein mehres an Geld und Brodt darauf gegangen. Finden aber die Obrigkeiten, daß der Armuth besser gerathen, wann einem jeden Hause, ein viertel, halber oder ganzer Scheffel Kornß hiezu auf zu bringen, auferleget werde, oder aber, daß man ein gewißes Stück Acker frey besäe und zur Armuth destinire, stehet solches in deren Gefallen. (9.) Sollen die Armen-Büchsen von denen Armen des Orths Wechsels-Weise herum getragen werden, damit die Kosten, welche sonst aufgehen, erspart werden können. (10.) Wobey aber noch dieses hauptsächlich zu observiren, daß denen auf solche Weise versorgten armen Leuten auß nachdrücklichste und bey Verlust ihrer fernern Versorgung und relegirung auß dem Lande, verboten werde, weder vor sich selbst / noch durch ihre Kinder (als deren Betteley überhaupt abgeschaffet seyn und die Eltern, welche ihre Kinder dazu anhalten, jedesmahl dafür mit einem Fl. Straffe belegt werden sollen / weiln sie nur dadurch von ehebarey Zucht, Fleiß und Arbeit abgehalten, und hingegen zu unnütze Glieder des gemeinen Wesens und lieberliche Faulenger gemacht werden) außhalb ihrer Stadt und Dorff hinführo zu betteln, andere Städte und Dörffern im Lande zu beschweren / und dadurch diese gute und heilsahme Verordnung zu stöhren.

6. Was hienechst auch die Stöhrung und Abhaltung der bösen Diebes-Spiß-Buben-Räuber-Banden Zigeuner und dergleichen gottlosen Gesindels betrifft; So haben Wir in verschiedentlichen Unsern Edicten dieserhalb genugsahme Vorsehung gethan, welche Wir dann von Wort zu Wort wiederhohlet und eines jeden Orths Obrigkeit die Ausübung der darin enthal-

enthaltenen guten Verordnungen 7 aufs ernstlichste
anbefohlen haben wollen / nemlich : (1.) Daß die
Obrigkeiten in Städten und Dörffern fleißig nachfor-
schen , ob sich in ihren Districten in Wirths-Häusern,
Dörffern oder Wäldern , dergleichen böse Buben spü-
ren lassen / und selbige also fort aus dem Lande verja-
gen , da dann allensals eine Obrigkeit der andern
auf Ansuchen , oder Signal mit den Glocken , zu Hülffe
zu kommen , schuldig seyn solle : Gestalten auch Wir-
auf der ersten Anzeige , mit benötigter Mannschafft
von Unserer Milice zu Pferde und Fuß , hiezu assistiren
lassen wollen , und wann solches böse Gesindel sich
den Nachjagenden zur Wehre setzen solte , diese freye
Macht haben sollen , solches , ohne daran zu freveln/
so gut sie können , nieder zu machen , folglich le-
bendig oder todt ein zu liefern. (2.) Daß die Krüge
und Wirths-Häuser in den Städten und Dörffern,
fleißig visitiret / und wann verdächtige darinn betrof-
fen werden / nach Befinden solche arretiret und ihnen
der Proceß gemacht / die Wirthe und Krüger aber
nicht nur gedachtermaßen bestraffet / sondern auch zu
Erstattung aller causirten Inquisitions-Kosten und Ersekung
des Schadens , so jemanden dadurch causiret worden/
condemniret , oder dasern sie dazu so gar selbst gebö-
ren , zu Diebstählen und andern Verbrechen Rath
und Anschläge gegeben , an den Diebstählen participiret,
oder gestohlene Sachen an sich gekauffet oder verheelet/
nach Maßgebung der Rechte dafür angesehen und ge-
züchtiget werden. (3.) Daß in Städten , absonderlich
bey Markt-Zeiten / keine Vagabunden und verdächti-
ges Gesindel eingelassen / auch einem jeden Wirthe , bey
10. Rthlr Straffe , anbefohlen werde / wann in sei-
nem Hause sich dergleichen Gesindel ansünde , es der
Obrigkeit anzuzeigen , damit diese böse Buben arretiret
und nach Befinden zu gehöriger Straffe gezogen wer-
den können. Daß ferner und (4.) die Thore bey Jahr-
Markts-Zeiten mit Wache besetzt und kein liederliches
verdächtiges Gesindel herein gelassen , auch (5.) überall
hinsübro

hinführo keine Töpffgen-Spieler, Glücks-Töpffer, Seil-
Tänker, Marcktschreyer, und dergleichen, auf Jahrmärc-
ten weder eingelassen / noch geduldet werden: Daß end-
lich und (6.) damit die Obrigkeiten auf dem Lande, die
keine eigene Gefängniße haben, an arretirung böser Leute
nicht gehindert werden, Unsere Städte schuldig seyn sol-
len / auf Requisition und gegen Erlegung der Verpfle-
gungs-Kosten, die Gefangene in ihre Gefängniße
anzunehmen.

Gebieten und befehlen darauf allen und jeden
Unsern Beambten / denen von der Ritterschafft, Bür-
ger-Meistern, Richtern und Rächten in denen Städten/
Pfandes-Einhabern, Pensionarien, Frey-Schulken, und
allen und jeden Unsern Landes-Einwohnern und Unter-
thanen hiemit gnädigst und nachdrücklich / mit allen Fleiß
und Sorgfalt dahin zu sehen, daß dieser Unser Verord-
nung in allen puncten striete nachgelebet werden möge.
Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit entschuldi-
gen könne, haben Wir dieses durch den öffentlichen
Druck bekant zu machen, von denen Cankeln zu publi-
ciren und an gewöhnlichen Orthen zu affigiren befohlen.
Urkundlich haben Wir dieses mit eigener Hand unter-
schrieben und mit Unserm Fürstlichen Innsegele bestärcken
lassen. Datum Neu-Strellig den 10ten November. 1745.

Adolph Friederich, S. J. S. S.



enthaltenen guten Verordnungen 7 auß ernstlichste
anbefohlen haben wollen / nemlich : (1.) Daß die
Obrigkeiten in Städten und Dörffern fleißig nachfor-
schen , ob sich in ihren Districten in Wirths-Häusern,
Dörffern oder Wäldern , dergleichen böse Buben spü-
ren laßen / und selbige also fort aus dem Lande verja-
gen , da dann allenfals eine Obrigkeit der andern
auf Ansuchen , oder Signal mit den Kloeken , zu Hülffe
zu kommen , schuldig seyn solle : Gestalten auch Wir/
auf der ersten Anzeige , mit benötigter Mannschafft
von Unserer Milice zu Pferde und Fuß , hiezu assistiren
laßen wollen , und wann solches böse Gesindel sich
den Nachjagenden zur Wehre setzen sollte , diese freye
Macht haben sollen , solches , ohne daran zu freveln/
so gut sie können , nieder zu machen , folglich leb-
bendig oder todt ein zu liefern. (2.) Daß die
und Wirths-Häuser in den Städten und Dör-
fleißig visitiret / und wann verdächtige darinn
fen werden / nach Befinden solche arretiret und
der Proceß gemacht / die Wirthe und Krüger
nicht nur gedachtermaßen bestraffet / sondern a
Erstattung aller causirten Inquisitions-Kosten und Er-
des Schadens , so jemanden dadurch causiret w
condemniret , oder dasern sie dazu so gar selbst
ren , zu Diebstählen und andern Verbrechen
und Anschläge gegeben , an den Diebstählen par
oder gestohlene Sachen an sich gekauffet oder ver
nach Maßgebung der Rechte dafür angesehen u
züchtiget werden. (3.) Daß in Städten , abson
ben Markt-Zeiten / keine Vagabunden und ver
ges Gesindel eingelassen / auch einem jeden Wirth
10. Rthlr Straffe , anbefohlen werde / wann
nem Hause sich dergleichen Gesindel ansünde /
Obrigkeit anzuzeigen , damit diese böse Buben
und nach Befinden zu gehöriger Straffe gezogen
den können. Daß ferner und (4.) die Thöre bei
Markts-Zeiten mit Wache besetzt und kein lieb
verdächtiges Gesindel herein gelassen , auch (5.)

